

Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck Vom 18. Juni 2020

NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 18. Juni 2020

Aufgrund des § 73 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 19. März 2019 und vom 9. Juni 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 16. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Dritte Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Fachhochschule Lübeck vom 12. März 2014 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2019 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2020, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst: „§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.
- (3) Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden, dies bedarf einem Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (4) Über eine Änderung des Wahlverfahren muss in der Wahlbekanntmachung und der Wahlbenachrichtigung informiert werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei der Wahl zu dem Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die zum Stichtag des jeweiligen Wahljahres der Studierendenschaft angehören und nicht beurlaubt sind.
- (2) Bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt und wählbar, die zum Stichtag des jeweiligen Wahljahres der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft angehören und nicht beurlaubt sind.
- (3) Der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird vom Studierendenparlament beschlossen und von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung der Studierendenschaft mitgeteilt.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Wahlzeitraum

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen erfolgen jährlich und werden gleichzeitig durchgeführt.

(2) Der genaue Wahlzeitraum wird durch das Studierendenparlament beschlossen und von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung der Studierendenschaft mitgeteilt.

4. In „§ 5 Wahlgänge“ wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Wahlgänge sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Wahlleitung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen wird vom Studierendenparlament aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst: „§ 8 Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 42. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. das Wahlverfahren
2. den Wahlzeitraum, den Stichtag gemäß § 3 sowie den Hinweis, für welche Gremien Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können
3. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses.
6. den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erhoben werden kann, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruches.
7. die Aufforderung, fristgerecht Wahlvorschläge einzureichen sowie Angaben über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und der Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge sowie- sofern getroffen – die Entscheidung über eine abweichende Form der Unterstützungserklärung gemäß § 10 Absatz 5.
8. den Hinweis darauf, dass jede/r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 13 zugesandt erhält,
9. Angaben über den Aufstellort der Wahlurnen und
 - a. die Öffnungszeiten der Wahllokale
 - b. Im Falle einer Briefwahl die Öffnungszeiten für den Einwurf der Wahlunterlagen in die Wahlurnen.
10. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung.
11. Die Angabe der Wahlperiode und der Amtszeiten

(3) Die Wahlbekanntmachung soll darüber hinaus enthalten:

1. genaue Angaben über Wahlzeit, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe für jedes Wahlverfahren
2. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei

der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzwahlunterlagen beantragen können

3. den Hinweis, dass und bis wann die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen sind (bei Urnenwahl) bzw. versendet werden (bei Briefwahl), und bis wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleitung legt ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten getrennt nach Fachschaften in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummer, Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum an (Wahlberechtigtenverzeichnis).

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von dem Tag der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb der Dienststunden an den bekannt gegebenen Zeiten und Orten zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden. Während der Dauer der Auslegung kann das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist zu dokumentieren.

(3) Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch wird bei der Wahlleitung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie die Entscheidung unverzüglich der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann innerhalb der Auslagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzubringen. Hilft die Wahlleitung der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlausschuss unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedenen Einsprüche und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen.

8. § 10 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Es können zur Wahl vorgeschlagen werden:

1. Mehrere Studierende in einer Listenzusammenstellung (Listenwahlvorschlag) oder
 2. Ein Mitglied der Studierendenschaft als Einzelperson (Einzelwahlvorschlag)
- Einzelwahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge.

(2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass Wahlvorschläge auch in anderer Form eingereicht werden können.

(3) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tag vor dem Beginn der Wahl bis 12.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen.

(4) Vorgeschlagene können nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Zustimmung auf dem Wahlvorschlag erteilt haben oder die Zustimmung sonst gesondert innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge in Textform bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(5) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Studierenden der Hochschule, bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen von mindestens drei Studierenden der jeweiligen Fachschaft unterstützt werden. Die Unterstützung ist gegenüber der Wahlleitung unter Verwendung des Formblattes gemäß Absatz 2, insbesondere mit Unterschrift versehen, schriftlich innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Unterstützung auch in anderer Form erklärt werden kann. Absatz 6 gilt für die Unterstützer entsprechend.

(6) In dem Wahlvorschlag müssen die Bewerberin oder der Bewerber auf eine Art gekennzeichnet sein, dass über ihre Person sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer Fachschaft kein Zweifel besteht. Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Fachschaft
5. Studiengang

(7) Listenvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden.

(8) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium benannt werden.

(9) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange über seine Zulassung noch nicht entschieden ist, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam oder die Bewerberin oder der Bewerber dies schriftlich erklären.“

9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und diese hochschulöffentlich bekanntzumachen.“

10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Alle Wahlberechtigten erhalten im Falle einer Urnenwahl eine Wahlbenachrichtigung an die von der Hochschule persönlich zugeteilten E-Mail-Adresse.“

11. § 14 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Stimmzettel sind für jedes Gremium getrennt zu erstellen und müssen zur Erleichterung der späteren Auszählung eine laufende Nummer enthalten. Die Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettelformularen nach der Anzahl der Vorschlagenden in absteigender Reihenfolge zu ordnen;

bei gleicher Anzahl ist die Reihenfolge durch das Los zu bestimmen. Das Stimmzettelformular enthält für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine fortlaufende Nummer, den Familien- und Vornamen und den Studiengang. Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.

(3) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel

- a. bei der Urnenwahl: persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl
- b. bei der Briefwahl: mit den Briefwahlunterlagen, siehe §15.“

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt an die von Studierenden für das Studium angegebene Anschrift.“

13. 20 wird wie folgt gefasst: „Die Feststellung des Wahlergebnisses muss innerhalb einer Woche nach dem letzten Wahltag durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses erfolgen und ist hochschulöffentlich.“

14. § 23 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren (Verhältnisausgleich nach dem sog. Höchstzahlverfahren gemäß § 3 Absatz 3 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein, § 10 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein) anzuwenden.

(3) Innerhalb einer Liste fallen die zu verteilenden Sitze an die Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so fallen die nicht besetzten Sitze an die übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „Sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze in den Gremien im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist eine Wiederholungswahl für das betroffene Gremium anzuordnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt, vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG.“

16. Es wird ein neuer § 26 eingefügt: „**Wiederholungswahl**

(1) Ergibt die Wahlprüfung, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind von denen anzunehmen ist, dass sie im Einzelfall auf das Wahlergebnis in einem Gremium oder auf die Verteilung der Sitze Einfluss genommen haben, so ist eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(2) Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Gremien, so ist in ihnen eine Wiederholungswahl aufgrund der Wahlvorschläge der Hauptwahl abzuhalten. Soweit die Unregelmäßigkeiten nicht in der ordnungswidrigen Feststellung der Wählerverzeichnisse liegen, ist auch das für die Hauptwahl festgestellte Wählerverzeichnis zugrunde zu legen. Andernfalls ist das Wählerverzeichnis für den Stichtag der Hauptwahl neu aufzustellen.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl ist das Ergebnis für das Gremium neu zu ermitteln und die Verteilung der Sitze zu berichtigen.

(4) Wird die Wahl nur in einzelnen Gremien für ungültig erklärt, so gilt für die dort gewählten Bewerber*innen, dass diese bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(5) Wiederholungswahlen sind spätestens 60 Vorlesungstagen nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten.“

17. Die „§§ 26 bis 27“ werden zu „§§ 27 bis 28“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Juni 2020

*Amon Wondra
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck*